

Annahmebedingungen für Mineralfaserabfälle auf der Sammelstelle Blomenhof

Für künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) können zwei unterschiedliche Abfallschlüssel einschlägig sein.

AVV Nummer 170603*

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält. Bei diesem Abfall handelt es sich um Abfall zur Beseitigung. Dieser ist gemäß § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (entsorgungspflichtige Entsorgungsträger gemäß Art. 3 bzw. Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 BayAbfG) zu überlassen.

AVV Nummer 170604

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt.

Neue Mineralfasern mit der Abfallschlüsselnummer 170604 sind kein gefährlicher Abfall und damit nicht andienungspflichtig. Diese Abfälle können verwertet werden.

Verwerterbetriebe finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Menüpunkt Entsorgungsfachbetriebe).

Es steht demzufolge jedem Abfallerzeuger frei, nicht gefährliche Abfälle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des öffentlich-rechtlichen Entsorgers zu entsorgen.

Künftige Vorgehensweise

Mineralfaserabfälle werden nur noch als KMF (künstliche Mineralfaserabfälle) mit der Abfallschlüsselnummer 170603* angenommen.

Wenn Sie beabsichtigen, neue Mineralfaserabfälle, die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind, trotzdem zur Sammelstelle Blomenhof zu bringen, muss dies mit dem Begleitscheinverfahren und unter der Abfallschlüsselnummer 170603* erfolgen. Dies wird künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung so gehandhabt.

Erfassung auf der Baustelle

Bitte beachten Sie: Mineralwollensäcke mit komplett durchnässtem Material werden nicht angenommen. Sollte das Material bereits beim Rückbau vernässt sein, so nehmen Sie bezüglich der Entsorgung vorab Kontakt mit uns auf.

Verwenden Sie entweder geschlossene Sammelcontainer oder stellen Sie die Container vor Niederschlägen geschützt auf.

Welche KMF dürfen angeliefert werden?

Die Deponie Blomenhof nimmt ausschließlich künstliche Mineralfaserabfälle (KMF; hier: nur "klassische" Glaswolle, Steinwolle und ähnliche Isolier-/Dämmstoffe) an. Demgegenüber können Mineralfaserplatten, wie insbesondere KMF-Deckenplatten, Akustikdämmplatten, Odenwald- (OWA) oder sog. "Wilhelmi"-Faserplatten ausdrücklich nicht angeliefert werden.

Neben KMF dürfen im Abfall keine weiteren gefährlichen Stoffe (Sekundärverunreinigungen) vorhanden sein. Beim Umgang mit diesen Materialien sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere die technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 521 und TRGS 201, zu beachten.